

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

70. Jahrgang

Heft 1

2014

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Über 100 Jahre Edition der karolingischen Konzilien bei den Monumenta Germaniae Historica*

Von

WILFRIED Hartmann

Schon vor 1875 war von den Monumenta Germaniae Historica eine Ausgabe der fränkischen Konzilien geplant gewesen, für die zuerst Friedrich Thaner (1839-1915) als Bearbeiter vorgesehen war. Nach dessen Ablehnung fand sich 1878 Friedrich Maassen (1823-1900) bereit, die Ausgabe der merowingischen Konzilien zu übernehmen¹. Seit ca. 1883 wurde er aber von einem Augenleiden geplagt, das ihn zwang, die eigentliche Arbeit auf jüngere Mitarbeiter zu übertragen. Es waren dies zuerst Woldemar Lippert (1861-nach 1922), dann Fritz Stoeber (1861-1888) und schließlich Berthold Bretholz (1862-nach 1922)². 1893 erschien der Band mit den Kanones der merowingischen Konzilien unter dem Namen von Friedrich Maassen. Diese Edition wird heute noch auf der ganzen Welt benutzt, allerdings häufig nicht in der Gestalt des Bandes MGH Concilia 1, sondern in der verschlimmbesserten Form, die Carlo de Clercq der Edition im Rahmen des Corpus Christianorum gegeben hat³.

*) Ursprünglich vorgetragen am 19. Juli 2013 in den Räumen der Monumenta Germaniae Historica im Rahmen eines kleinen Kolloquiums anlässlich des Erscheinens des 5. Bandes der MGH-Reihe Concilia.

1) Harry BRESSLAU, Geschichte der Monumenta Germaniae historica im Auftrage ihrer Zentralkommission (1921) S. 582.

2) Ebd. S. 582 f.

3) Vgl. dazu auch Isolde SCHRÖDER, in: DA 49 (1993) S. 266.

1894 hatte Maassen auf der Zentralkonferenz angeregt, die gallischen Konzilien vor der Herrschaft der Merowinger zu edieren; dies wurde aber abgelehnt, vielmehr sollten die karolingischen Konzilien bearbeitet werden⁴. 1896 wurde Albert Werminghoff (1869-1923) mit der Edition der karolingischen Konzilien betraut, zuvor musste er aber das Wort- und Sachregister für die Kapitularienedition von Alfred Boretius und Victor Krause († 1896), das durch den frühzeitigen Tod Krauses nicht fertig geworden war, noch abschließen⁵.

Werminghoff war 1896 als ständiger Mitarbeiter bei den MGH eingetreten und blieb in dieser Position bis zu seiner Habilitation an der Universität Greifswald im Jahr 1902⁶. Er machte sich mit großem Eifer an die Arbeit und publizierte im Neuen Archiv 24 (1899) und 26 (1901) Verzeichnisse der fränkischen Synoden mit ihren Handschriften und Drucken für die Zeit von 742 bis 918⁷. In den Jahren 1904 und 1908 erschienen die beiden stattlichen Bände mit der Edition der Konzilien von 742 bis 842, insgesamt 1015 Seiten, davon gut 150 Seiten Register.

1907 wurde Werminghoff Professor in Königsberg, 1913 in Halle; dem 1922 erfolgten Ruf nach Leipzig konnte er nicht mehr nachkommen, da er schon schwer krank war⁸.

Ursprünglich hatte Albert Werminghoff auch eine Fortsetzung seiner Edition erarbeiten sollen, aber nach seiner Berufung nach Greifswald widmete er sich anderen Themen⁹. In seinem Nachruf hat Emil Seckel diese „Fahnenflucht“ wie folgt kommentiert: „Im 3ten Konzilienbände hätten W.s so intrikate Aufgaben gewartet wie die kritische Entwirrung der Mainzer, der Wormser, der Triburer Canones, vielleicht verweigerte er sich dem dritten Bande, weil er die Grenzen seiner Kraft kannte“¹⁰. Dies ist angesichts der Geschwindigkeit und Präzision, mit

4) Vgl. BRESSLAU, Geschichte (wie Anm. 1) S. 683.

5) Vgl. MGH Capitularia 2 S. X.

6) Vgl. Emil SECKEL, Albert Werminghoff. Ein Nachruf, NA 45 (1924) S. 132-137.

7) Es sind dies die beiden Aufsätze: Albert WERMINGHOFF, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742 bis 843, NA 24 (1899) S. 457-502, und DERS., Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843 bis 918, NA 26 (1901) S. 607-678.

8) Vgl. SECKEL, Nachruf Werminghoff (wie Anm. 6) S. 134.

9) Schon die Habilitationsschrift mit dem Titel Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands (1905) macht dies deutlich, vgl. SECKEL, Nachruf Werminghoff (wie Anm. 6) S. 134.

10) SECKEL, Nachruf Werminghoff (wie Anm. 6) S. 136.

der Werminghoff die beiden Teilbände für die Zeit von 742 bis 842 abgeschlossen hat, eine mehr als ungerechte Aussage; sie erklärt sich am ehesten aus dem Versagen des Editors Emil Seckel!

Denn Seckel hatte es noch vor dem Beginn des 1. Weltkriegs selbst übernommen, die Konzilienausgabe weiterzuführen. Mehrere Mitarbeiter verlor er aber im Krieg; und im März 1919 verstarb auch noch Hans Brinkmann. Dessen Gesundheitszustand wird aus einem Brief deutlich, den Seckel am Ende des Jahres 1918 geschrieben hat. Er reagierte dabei auf ein Entschuldigungsschreiben Brinkmanns, der seinem Chef mitteilte, dass ihm seine Aktentasche entwendet worden sei, als er in der Berliner Straßenbahn ohnmächtig geworden war. In dieser Tasche befanden sich die Kollationen mehrerer Handschriften zu den Kanones des Konzils von Worms 868¹¹. In seinem Bericht über die Arbeit der Abteilung Leges im Geschäftsjahr 1918/19 schrieb Seckel hierzu folgendes: „Seine (= Dr. Brinkmanns) im Vorjahr gefertigten Kollationen der Münchener Hss. 3851 und 3853 sind ihm im Herbst 1918 auf der Straßenbahn mit der Ledermappe, in der sie sich befanden, während eines Ohnmachtanfalls gestohlen worden. Da die Versuche der Wiedererlangung fehlschlügen, erklärte sich Dr. Brinkmann bereit, die beiden Hss. ohne Honorar von neuem zu kollationieren“¹².

In dem oben erwähnten Brief Seckels hatte dieser seinem Mitarbeiter noch den Rat gegeben: Wenn Sie in einer Aktentasche wertvolles Material transportieren, gilt immer die Regel: „Gepäckstücke zu beaufsichtigen und durch Berührung mit dem Fuss zu sichern“¹³. Angesichts der tatsächlichen Situation Brinkmanns, die zum Verlust der Aktentasche mit den Kollationen führte, ist dies eine recht zynisch klingende Anweisung!

Seckel hat sich in den 1920er Jahren dann selbst um eine Fertigstellung wenigstens der Ausgabe des Konzils von Worms 868 bemüht; in seinem Nachruf auf Seckel schreibt Paul Kehr: „Er – also Seckel – hatte die Texte bereits druckfertig gemacht und bestimmt, dass sie als eigene Publikation in unsern *Fontes iuris Germanici* erscheinen sollten. Es wird uns obliegen, diese wichtige Arbeit sobald als möglich zum Abdruck zu bringen“¹⁴. Erschienen ist diese Edition allerdings nicht.

11) Zitiert von Horst FUHRMANN, „Sind eben alles Menschen gewesen“. Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der *Monumenta Germaniae Historica* und ihrer Mitarbeiter (1996) S. 89.

12) Archiv der MGH 338/50, Blatt 50.

13) Zitiert von FUHRMANN, Sind eben alles Menschen (wie Anm. 11) S. 89.

14) Paul KEHR, Nachruf Seckel, NA 46 (1926) S. 178.

Als ich im Frühjahr 1974 in Ostberlin im Archiv der damaligen Akademie der Wissenschaften der DDR die damals dort lagernden Materialien der MGH durchsah, um nach eventuell noch vorhandenen Vorarbeiten für die Concilia-Edition zu suchen, habe ich keine derartigen Arbeiten Seckels gefunden; auch im Nachlass Seckel gibt es sie nicht¹⁵. Man muss wohl daraus schließen, dass es ein weitgehend abgeschlossenes Editionsmanuskript der Synode von Worms 868 nie gegeben hat.

Kurz nachdem Horst Fuhrmann Ende 1971 das Amt des Präsidenten der MGH übernommen hatte, wurde die Edition der Konzilien wieder aufgenommen und auf den Zeitraum bis 1059 ausgedehnt¹⁶. Als ich im Oktober 1971 in den Dienst der MGH trat, bestand meine Hauptaufgabe darin, die Konzilienausgabe für die spätkarolingische Zeit (ab 843) fortzusetzen. 1977 ist meine Untersuchung über das Konzil von Worms 868 erschienen¹⁷; im 1998 erschienenen 4. Band der Concilia-Ausgabe wurde dann endlich die kritische Edition dieses Konzils gedruckt¹⁸.

Nach einer großen Pause, die von 1908 bis 1984 reichte, sind 1984, 1998 und 2012 – also jeweils im Abstand von 14 Jahren – drei Bände spätkarolingischer Konzilien erschienen, die die Jahre 843 bis 911 umfassen. Diese umfangreichen Bände enthalten insgesamt 85 römisch und 2.136 arabisch paginierte Seiten im Quartformat; die Seiten sind eng bedruckt. Die Indices nehmen in den drei Bänden insgesamt 431 (150 + 146 + 135) Seiten ein. Zur Erinnerung nochmals die Zahlen für die beiden von A. Werminghoff herausgegebenen Teilbände von Concilia 2: 1015 Seiten, davon gut 150 Seiten Register. Der Band Concilia 1, hg. von F. Maassen, umfasst 17 römisch und 281 arabisch paginierte Seiten, davon 57 Seiten Register.

Nachdem vor wenigen Monaten Band 5 der Concilia-Ausgabe erschienen ist, können wir jetzt den Abschluss der über 100 Jahre dauernden Arbeiten feiern.

*

15) Vgl. Wilfried HARTMANN, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abhandlungen Göttingen 105, 1977) S. 12 Anm. 5.

16) Vgl. Horst FUHRMANN, Bericht über die Arbeit im Jahr 1971/72, DA 28 (1972) S. V.

17) Siehe oben Anm. 15.

18) MGH Concilia 4 S. 246-311.

Einige statistische Angaben¹⁹:

Der Band *Concilia* 2/1 umfasst die Jahre 742 – 818, also 77 Jahre, für die 40 Konzilien ediert wurden. Band 2/2 umfasst die Jahre 819 bis 842, also 24 Jahre, hier sind 22 Konzilien ediert oder registriert²⁰. Außerdem bietet dieser Band 11 gefälschte Stücke für die Zeit von 742 bis 842. Band 3 umfasst die Jahre 843 – 859, also 17 Jahre, für die 48 Konzilien und 1 gefälschtes Stück geboten werden. In diesen Jahren war also zumindest zahlenmäßig der Höhepunkt der Konzilstätigkeit in der Karolingerzeit erreicht. Band 4 umfasst die Jahre 860 – 874, also 15 Jahre mit 41 Konzilien. Der abschließende Band 5 umfasst die Jahre 875 – 911, also 37 Jahre; in diesem Band sind 60 Konzilien ediert und weitere 23 fragliche Stücke behandelt.

Wenn wir fragen, von welchen Synoden die umfangreichsten Aktenstücke ediert werden konnten, so ergibt sich folgendes: Im Band 2/1 nehmen die Akten des Konzils von Aachen 816 den meisten Raum ein; es folgen die Akten von Frankfurt 794 und die Kanones des Synodenquintetts 813²¹. Im Band 2/2 sind Paris 825, Paris 829 und Aachen 836 die vom Umfang her bedeutendsten Synoden²². Der Band 3 widmet den Synoden von Meaux-Paris 845/46, von Savonnières 859, von Soissons 853 und von Rom 853 den meisten Raum²³. Im Band 4 sind die umfangreichen Akten die von Douzy 871 sowie die von Worms 868²⁴. In Band 5 schließlich sind die Spitzenreiter Tribur 895, Troyes 878 und Trosly 909²⁵.

19) Zur inhaltlichen Analyse der Kanones der Konzilien in der Karolingerzeit vgl. Wilfried HARTMANN, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (1989) und DERS., *Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spät-karolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht* (Schriften der MGH 58, 2008) bes. S. 191-286.

20) Im Inhaltsverzeichnis der beiden Teilbände MGH Conc. 2/1 und 2/2 sind diejenigen Synoden, die nur als Regesten geboten sind, mit einem Stern (*) versehen; vgl. MGH Conc. 2/1 S. IX-XI und Conc. 2/2 S. IX-XI.

21) Aachen 816: MGH Conc. 2/1, S. 307-464; Frankfurt 794: S. 110-171; die fünf Synoden von 813: S. 245-306.

22) Paris 825: MGH Conc. 2/2, S. 473-551; Paris 829: S. 605-680; Aachen 836: S. 704-767.

23) Meaux-Paris 845/46: MGH Conc. 3, S. 61-132; Savonnières 859: S. 447-489; Soissons 853: S. 253-293; Rom 853: S. 308-346.

24) Douzy 871: MGH Conc. 4, S. 410-572; Worms 868: ebd. S. 246-311.

25) Tribur 895: MGH Conc. 5, S. 319-415, der Text der Kanones findet sich auf S. 341-387; Troyes 878: ebd. S. 76-148, Protokoll und Kanones auf S. 92-136; Trosly 909: ebd. S. 497-562.

Es ist hier nicht der Ort, über die Bedeutung der einzelnen Konzilien der karolingischen Zeit zu sprechen, aber die Nennung derjenigen Konzilien, die besonders reiches Material an Akten, Kanones oder Synodalurkunden hinterlassen haben, gibt durchaus schon einen Hinweis auf die Bedeutung und die Nachwirkung einer Kirchenversammlung²⁶.

✱

Da sich hinter den einzelnen Nummern der insgesamt 211 echten und 35 unsicheren oder gefälschten Konzilien der Karolingerzeit, die in den vier Monumentabänden *Concilia* 2 bis 5 ediert sind, bekanntlich sehr unterschiedliche Nachrichten und Texte verbergen, sollen diese im Folgenden etwas näher aufgegliedert werden. In den neueren Bänden ist dabei klar zwischen „Indirekten Nachrichten“ (meist sind das historiographische Nachrichten) und den direkten Zeugnissen (Protokolle, Kanones, Kapitularien, Briefe, Synodalurkunden) unterschieden.

I. Konzilien, von denen sich Kanones, Kapitularien oder Protokolle erhalten haben:

Für die Frage nach dem kirchenrechtlichen „Ertrag“ einer Synode am wichtigsten sind die Beschlüsse oder Kanones, die eine Kirchenversammlung erlassen hat. Diese Kanones, die auch als königliches Kapitular publiziert sein können, sind meist in Sammelhandschriften überliefert²⁷.

In den Bänden 2/1 und 2/2 der *Concilia* sind aus der Regierungszeit Pippins und Karlmanns (bis 747) als Hausmeier und Pippins als König (742-768) die Beschlüsse von drei Versammlungen ediert, nämlich die des Concilium Germanicum 742, von Les Estinnes 743 und von Soissons 744, obwohl sie alle als Kapitularien überliefert sind²⁸. Die drei ebenfalls durch Kapitularien bezeugten Synoden Ver 755, Verberie 756 und Compiègne 757 sind nur als Regesten dargestellt.

Aus der Regierungszeit Karls des Großen (768-814) sind sieben reichsweite Synoden ediert: Donauufer 796, Friaul 796/97 und die fünf

26) Vgl. zum Inhalt und zur Bedeutung der einzelnen karolingischen Synoden vor allem HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 19).

27) Vgl. dazu HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 19) S. 11-27.

28) Diese Stücke sind daher auch in MGH Capit. 1 S. 24-30 ediert.

Synoden von 813²⁹. Vom Konzil von Frankfurt 794 haben wir neben einem Kapitular noch weitere Aktenstücke. Nur als Kapitularien sind überliefert die Beschlüsse von Herstal 779 und von Aachen 801. Außerdem wurden in den Band fünf bairische Synoden aufgenommen: Aschheim 756, Dingolfing 770, Neuching 772, Reisbach 798 und die sog. Tripelsynode 800.

Weitere Kanones sind ediert von Rom 743 und 745; dazu kommen Protokollteile von Rom 761, 769 und 798.

Aus der Regierungszeit Ludwigs des Frommen (814-840) sind die Akten von vier Synoden ediert: Aachen 816, Paris 825, Paris 829 und Aachen 836. Von zwei weiteren Versammlungen sind Kapitularien erhalten: Aachen 818/19 und Olonna 825. Ediert sind noch die Kanones von Rom: 826 und das Protokoll von Mantua 827.

Insgesamt enthalten die beiden Teile des Bandes Concilia 2 also für die 100 Jahre von 742 bis 842 62 Konzilien, von denen 19 mit Kanones und weitere 11 als Kapitular überliefert sind, dazu kommen vier Protokolle von Synoden. Aus diesem Zeitraum sind also insgesamt 34 direkt bezeugte Konzilien ediert, was einen Anteil von 54,8 % ergibt. Das ist der höchste Anteil innerhalb der vier Concilia-Bände der Karolingerzeit.

Im Band Concilia 3 sind für die Jahre 843 – 859 insgesamt 22 Konzilien mit Kanones ediert. Sie teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Teilreiche auf: 11 Synoden fanden im Westfrankenreich statt, nämlich Loiré 843, Coulaines 843, Toulouse 844, Ver 844 und Beauvais 845, Meaux-Paris 845/46, Soissons 853, Quierzy 853, Verberie 853, Quierzy 857 und Quierzy 858; einige dieser Beschlüsse sind als Kapitularien überliefert. Für Soissons 853 hat sich auch ein Protokoll erhalten. Im Mittelreich fanden acht Synoden statt, von denen Kanones erhalten sind: Yütz 844, Francia 846, Pavia 845/50, Pavia 850, Valence 855, Mâcon 855, Metz 859 und Savonnières 859. Aus dem Ostfrankenreich gibt es nur zwei: Mainz 847 und Mainz 852. Nur von einem einzigen römischen Konzil sind Kanones ediert: Rom 853; für diese Synode ist auch ein Protokoll überliefert. Von den in diesem Band edierten 48 Konzilien sind also insgesamt 22 mit Kanones überliefert; für zwei von diesen ist auch ein Protokoll vorhanden. Der Anteil der direkt bezeugten Synoden beträgt demnach 45,8 %.

29) Inzwischen ist dazu noch die Synode von Aachen 809 gekommen, die Harald WILLJUNG, *Das Konzil von Aachen 809* (MGH Conc. 2 Suppl. 2, 1998) ediert hat.

Für die in Band 4 behandelte Zeit von 860 – 874 sieht es so aus: Aus dem Westfrankenreich gibt es vier Synoden mit Kanones: Pîtres-Soissons 862, Pîtres 869, Douzy 874 und Attigny 874; einige dieser Texte sind als Kapitularien auf uns gekommen. Dazu kommen Protokolle von drei Synoden: Quierzy 868, Attigny 870 und Douzy 871. Aus dem Mittelreich sind die Kanones von drei Synoden ediert: Aachen 860 I, Aachen 860 II und Tusey 860. Dazu kommt ein Protokoll der Synode von Aachen 862. Aus dem Ostfrankenreich waren lediglich vom Konzil von Worms 868 Beschlüsse zu edieren. Kanones von römischen Synoden gibt es von vier: Rom 861 I, 861 II, 863 I und 863 II. Dazu kommt ein Protokoll der Synode von Rom 869. Insgesamt 12 Synoden sind in Band 4 durch Kanones vertreten, dazu kommen fünf Synoden, von denen ein Protokoll erhalten ist. Außerdem gibt es eine Synodalrede, die wahrscheinlich auf einer Synode Hadrians II. gehalten wurde (Montecassino oder Rom 869). Der Anteil der direkt überlieferten Synoden beträgt 18 von 41, das sind 43,9 %. Er ist also nur wenig geringer als in Band 3. Diesen Band könnte man den „Band der Protokolle“ nennen: aus dem Westfrankenreich haben sich drei Synodalprotokolle, darunter das sehr ausführliche von Douzy 871 erhalten; aus der Mitte eines, nämlich Aachen 862, dazu kommt das Protokoll von Rom 869 und außerdem die Konzilsrede in Montecassino/Rom 869.

Die in Band 5 behandelten 36 Jahre möchte ich in drei Abschnitte einteilen:

Die Jahre 875 – 887, also bis zur Absetzung Karls III.: Im Westfrankenreich gibt es drei Synoden mit Kanones, nämlich Ponthion 876, Troyes 878 und Fismes 881. Dazu kommen noch drei aus Italien: Rom 875, Rom 876 und Ravenna 877. Es gibt also in diesem Teil von Band 5 insgesamt sechs Synoden mit Kanones; von Troyes 878 ist zudem noch das Fragment eines Protokolls erhalten.

Die Zeit von 887 – 899 entspricht der Regierung Arnulfs von Kärnten im Ostfrankenreich: In diesem Abschnitt gibt es aus dem Westfrankenreich nur eine Synode mit Kanones, nämlich Vienne 892. Aus dem Reich Arnulfs gibt es jedoch vier Synoden: Köln 887, Mainz 888, Metz 893 und Tribur 895. Weitere drei fanden in Italien statt: Süditalien um 887, Pavia 889 und Ravenna 898; für Ravenna 898 ist auch ein Protokoll erhalten. Insgesamt sind aus diesem Zeitabschnitt also acht direkt bezeugte Synoden ediert.

Die Jahre 900 – 911 entsprechen der Regierungszeit Ludwigs des Kindes: In diesem Abschnitt wurden lediglich zwei westfränkische Synoden mit Kanones ediert, nämlich Trosly 909 und Südfrankreich

um 900, also nur ein sicheres und ein diesem Zeitraum zugewiesenes Konzil.

Band 5 enthält damit insgesamt 16 Konzilien mit Kanones (von 60), das ist ein Anteil von knapp 27 % und damit der geringste Anteil von allen Bänden.

II. Konzilien, die durch Briefe oder Synodalurkunden bezeugt sind:

Concilia 2/1 enthält nur 3 (von 40) durch Urkunden bezeugte Synoden, nämlich Tegernsee 804, Concilium Baiuvaricum 805 und Salzburg 807, also allesamt bairische Synoden; die Urkunden sind in den Freisinger Traditionen überliefert. Concilia 2/2 enthält 5 Konzilien (von 22) aus der Spätzeit Ludwigs des Frommen, die durch eine Urkunde bezeugt sind, nämlich Langres 830, St. Denis 829/30 und 832, Toul 838 und Mailand 842. Für die Zeit von Pippin bis zum Tod Ludwigs des Frommen gibt es also nur acht von 62 auf diese Weise bezeugte Synoden; für die Zeit Karls des Großen ist überhaupt keine dabei. Das ist ein Anteil von 12,9 %.

Concilia 3: 9 (+ eine Fälschung) von 48 Synoden sind durch Urkunden oder Briefe bezeugt: Germigny 843, Paris 846/47, Bonneuil 855, Compiègne 858 (gefälscht), St-Geosmes 859 und Sisteron 859, also 5 Synoden und eine gefälschte Synode, sind durch Urkunden bezeugt; Anjou (?) 850, Moret um 850, Sens 856 und Sens 858, also 4, durch Briefe. Hier ist der Anteil etwas niedriger als in den Jahren Ludwigs des Frommen (allerdings ist ja nur die synodale Produktion von 16 Jahren enthalten): insgesamt beträgt der Anteil 18,75 %.

Concilia 4: In diesem Band, der 15 Jahre umfasst, sind 10 von 41 Synoden durch Briefe oder Urkunden belegt; mit einem Anteil von 24,4 % ist die Zahl der so bezeugten Synoden gegenüber Concilia 2 und Concilia 3 noch einmal gesteigert. Urkunden liegen vor von: Pitres 861, Pitres 864, Verberie 869 und Köln 870, dazu Chalon-sur-Saône 873: insgesamt 5 Synoden. Briefe: Troyes 860/61, Mainz 861/63, Mittelreich 862/63, Metz 863 und Compiègne 870, also ebenfalls 5 Synoden.

Concilia 5: Ganz anders liegen die Verhältnisse in diesem Band: 27 von 60 Konzilien, also ein Anteil von 45 % der hier edierten Synoden sind durch eine Synodalurkunde oder einen Brief bezeugt. Urkunden liegen vor für 16 Synoden: St-Marcel/Chalon 875, Ravenna 882, Pavia oder Ravenna 885, St-Marcel/Chalon 887, Oberitalien oder Westfranken 887, Kirchenprovinz Bourges 887, Fermo 887 (gefälscht?), Forchheim 890, Meung-sur-Loire 891, Port 897, Attilian 902, Kirchenprovinz Narbonne 906, Barcelona 906, St-Thibéry 907, Jonquières 909

und Fontecouverte 911. Briefe liegen vor für 10 Synoden: Rom 897, Rom 879, Mailand 879/80, Rom 881, Rom 881, Frankfurt 892, Vienne 888/98, Aoste 888/98, Kirchenprovinz Salzburg 900 und Rom 900. Für Rom 901 liegt das Urteil dieser Synode vor.

III. Nur indirekt (in der Historiographie) bezeugte Synoden

Hier sind die Verhältnisse wieder ganz anders:

In Concilia 2/1 sind es – trotz des langen behandelten Zeitraums – nur 4 von 40, also 10 %: Francia 747, Aachen 800 und zwei Synoden in Aachen (802). In Concilia 2/2 gibt es überhaupt kein derartiges Konzil. Insgesamt ergibt sich in den beiden Teilbänden von Band 2 ein Anteil von 6, 45 %.

In Concilia 3 sind es 13 von 48: Rom 844, Kirchenprovinz Lyon 844, Sens 847, Mainz 848, Coetleu 848/49, Quierzy 849, Paris 849, Rom 850, Rom, Juni 853, Sens 853, Rom 855, Worms oder Koblenz 857 und Mainz 857. Das ist der Band mit dem höchsten Anteil, nämlich 27 %, nur indirekt bezeugter Konzilien in der Karolingerzeit.

In Concilia 4: 5 von 41, also 12, 2 %: Soissons 861, Metz 863, Rom 868, Quierzy 868 und Regensburg 870.

Und schließlich in Concilia 5: 11 von 60, das sind 18, 3 %: Mainz 877, Ostfrankenreich 889, Frankfurt 889, Oberitalien 889/90, Port und Urgell 890/91, Reims 892, Rom 896/97, Rom 897, Kirchenprovinz Salzburg 899/900, Rom 904 und Rom 906.

Zu diesen statistischen Angaben ist noch zu bemerken, dass nicht alle Feinheiten wiedergegeben werden konnten. Das zeigt sich etwa darin, dass es eine Reihe von besonders wichtigen und interessanten Synoden gibt, für die sowohl ein Protokoll, Kanones, ein Kapitular sowie briefliche und urkundliche Zeugnisse vorliegen. Als Beispiel könnte man auf die Synode von Soissons 853 im Band 3 oder auf das Konzil von Troyes 878 in Band 5 hinweisen. Da ich Doppelzählungen vermeiden wollte, sind diese Synoden nur einmal erfasst.

Was können wir aus dieser Statistik entnehmen?

Als direkte Zeugen für ein Konzil gelten Beschlüsse oder Kanones sowie Synodalschreiben oder Synodalurkunden.

Der Doppelband 2 mit den Konzilien von 742 bis 842 enthält den höchsten Anteil von Konzilien mit Kanones, nämlich 54, 8 %. Dies dürfte aber weniger damit zusammenhängen, dass auf den Synoden dieser Zeit besonders häufig Beschlüsse gefasst wurden, die dann auch überliefert wurden, sondern könnte eine Folge der vorrangigen Erfas-

sung und editorischen Behandlung solcher Synoden sein, von denen wir Kanones besitzen.

In den Band 1 der *Concilia*, der die merowingische Zeit umfasst, wurden Synoden, die nur historiographisch bezeugt sind, überhaupt nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Vor allem in diesem Band finden sich also im wesentlichen nur solche Synoden, die direkte Zeugnisse für ihre Tätigkeit hinterlassen haben; ganz absichtlich wurden also die nur sehr schwach in der Historiographie oder der Hagiographie bezeugten Kirchenversammlungen beiseite gelassen. Die alten Monumentisten wollten eine Edition der Konzilien und keine regestenartige Verzeichnung erstellen. Diese ursprüngliche Absicht ist auch noch in den Vorarbeiten zu den weiteren Konzilienbänden der Karolingerzeit erkennbar, die Albert Werminghoff vorgelegt hat³⁰. Daher ist diese Vorentscheidung aus dem 19. Jahrhundert vor allem noch in *Concilia* 2, aber auch noch in *Concilia* 3 und 4 spürbar.

Band 3 ist der Band mit dem höchsten Anteil von nur historiographisch, also indirekt bezeugten Synoden in der ganzen Karolingerzeit (27 %).

Band 5 ist der Band mit der höchsten Anzahl von Konzilien, die nur durch einen Brief oder eine Synodalurkunde bezeugt sind (45 %). Dieser Band enthält zugleich die verhältnismäßig geringste Anzahl von Konzilien mit Kanones (27 %). Besonders kümmerlich sieht es mit solchen Synoden in der Zeit nach 900 aus: nur ein sicher und ein vermutlich hierher gehöriges Konzil ist mit Kanones überliefert. Aber es gibt immerhin neun Synoden aus den Jahren nach 900, von denen wenigstens ein Brief oder eine Synodalurkunde erhalten ist. Dazu kommen zwei, die nur historiographisch bezeugt sind.

Synodalurkunden gab es anscheinend in der Zeit vor 840 kaum; die ersten durch Urkunden bezeugten Synoden stammen aus dem Baiern der Jahre kurz nach 800 sowie aus der Zeit von 830 bis 842: Ist dieser Befund eine Folge fehlender Zeugnisse oder hat sich die Synode erst in den späteren Jahren der Regierung Ludwigs des Frommen zu einem selbständigen Organ der Setzung und Bestätigung von Rechten entwickelt³¹?

Wenn wir noch fragen, warum die Anzahl der Konzilien, von denen Kanones erhalten sind, in dem hier betrachteten Zeitraum abnimmt, so

30) Siehe oben Anm. 7.

31) Vgl. zu Synodalurkunden im Westfrankenreich aus der Zeit von 888 bis 987 Isolde SCHRÖDER, *Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung* (MGH Hilfsmittel 3, 1980) S. 15-23.

könnte man als Grund angeben, dass in der späteren Karolingerzeit die politische Unsicherheit zugenommen hat. Man wird jedoch die festgestellten Unterschiede zwischen den Editionsbänden in den einzelnen zeitlichen Abschnitten der Karolingerzeit nicht auf eine wachsende politische Unübersichtlichkeit zurückführen können.

Außerdem muss auch darauf geachtet werden, ob die überlieferten und in den Concilia-Bänden edierten Kanones authentisch sind oder ob sie nach dem Ende der Synode mehr oder weniger stark bearbeitet wurden. Sicher redigiert sind die Beschlüsse der Synode von Tribur 895, bei denen man daran zweifeln kann, ob die in drei Versionen erhaltenen Kanones tatsächlich so auf dem Konzil selbst beschlossen wurden³².

Zu den Protokollen: die meisten Protokolle sind aus den Jahren 853 bis 871 erhalten. Im Westfrankenreich spielt hier sicher Hinkmar von Reims (Erzbischof 845-882) eine entscheidende Rolle, der auf die Bedeutung der protokollarischen Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen vor einer Synode hingewiesen hat³³. Eine gewisse Kontinuität protokollarischer Aufzeichnungen über den Gang einer Synode gibt es allein in Rom; von päpstlichen Synoden besitzen wir Protokolle seit der Mitte des 8. (Rom 761 und 769) und noch am Ende des 9. Jahrhunderts (Ravenna 898). Dass in Rom und beim Papst am ehesten die Tradition greifbar ist, die Vorgänge auf einer Synode protokollarisch festzuhalten, zeigt sich auch auf der Synode von Troyes 878, von der – abweichend von der sonstigen Praxis auf den Synoden im Westfrankenreich nach 871 – das Fragment eines Protokolls erhalten ist³⁴.

Kann man sagen, dass die Protokolle von Synoden am ehesten die tatsächlichen Vorgänge auf einer Synode spiegeln? Jedenfalls werden hier am ehesten zwar nicht die Verhandlungen, aber einige wichtige Vorgänge auf den Synoden nachgezeichnet. Doch fehlen auch in diesen Protokollen die liturgischen Teile der Feier einer Synode, wie sie in den Synodalordines überliefert sind³⁵. Über den liturgischen Rahmen der Konzilsverhandlungen berichten zwar manche Konzilsakten aus dem

32) Vgl. dazu Rudolf POKORNY, Die drei Versionen der Triburer Synodalakten von 895. Eine Neubewertung, DA 48 (1992) S. 429-511 und MGH Conc. 5 S. 319-322.

33) Vgl. Wilfried HARTMANN, Konzilsprotokolle aus karolingischer Zeit, AHC 15 (1983) S. 260 f. – Zu den Besonderheiten der im Protokoll der Synode von Soissons 853 geschilderten Vorgänge auf diesem Konzil vgl. HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 19) S. 245-247.

34) MGH Conc. 5 S. 92-95.

35) Vgl. dazu Herbert SCHNEIDER, Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters (*Ordines de celebrando concilio*) (MGH Ordines 1996).

westgotischen Spanien³⁶, aus der Karolingerzeit besitzen wir aber solche Nachrichten nicht³⁷.

✧

Um den gesamten Plan der Edition der Konzilien bis 1059 abzuschließen, fehlt nur noch ein eher schmaler Band, der die „Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1002 bis 1022“ enthalten wird (MGH *Concilia* 7)³⁸; es ist zu hoffen, dass er bald erscheinen kann. Vielleicht kann die Reihe kirchenrechtlicher Texte des frühen Mittelalters in nicht allzu ferner Zukunft noch mit neuen Editionen der Rechtssammlungen Reginos von Prüm und Burchards von Worms komplettiert werden?

36) Vgl. ebd. S. 12-19.

37) Dass jedoch das äußere Zeremoniell der Synode von Soissons 853 dem westgotischen Synodalordo folgte, wie er im 4. Kanon des 4. Konzils von Toledo (633) niedergelegt ist (hg. von Gonzalo MARTÍNEZ DÍEZ und Felix RODRIGUEZ, *La Colección canónica Hispana* 5, 1992, S. 186-189), ist schon bei HARTMANN, *Synoden der Karolingerzeit* (wie Anm. 19) S. 246 nach MGH *Conc.* 3 S. 264 mit Anm. 28 und 32 sowie S. 266 Anm. 36 festgestellt.

38) Die Bände *Concilia* 6 mit den Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916-1001, hg. von Ernst-Dieter HEHL unter Mitarbeit von Horst FUHRMANN und Carlo SERVATIUS und *Concilia* 8 mit den Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023-1059, hg. von Detlev JASPER sind 1987, 2007 und 2010 erschienen.